

## 1. Vertragsabschluss, AGB des Auftraggebers

**a)** Vertragsabschlüsse von Windschiegl Maschinenbau GmbH, Am Bohrturm 1, 92670 Windischeschenbach, (nachfolgend "WINDSCHIEGL" genannt) sowie Lieferungen und Leistungen jedweder Art erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "AGB/WINDSCHIEGL" genannt) sowie gegebenenfalls der Montagebedingungen von WINDSCHIEGL und etwaig gesondert individualvertraglicher Vereinbarungen.

**b)** Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte der Auftraggeber bei Auftragserteilung entgegen dem Hinweis auf die Anwendbarkeit der AGB/WINDSCHIEGL im Angebot auf eigene Geschäftsbedingungen verwiesen haben und nimmt er anschließend aber Leistungen von WINDSCHIEGL ohne Widerspruch an, obgleich in der folgenden Auftragsbestätigung erneut auf die Anwendbarkeit der AGB/WINDSCHIEGL hingewiesen wurde, erklärt der Auftraggeber mit der Annahme der Lieferung konkludent seine Zustimmung zur Einbeziehung der AGB/WINDSCHIEGL in den Vertrag, wobei § 11 b.) hinsichtlich der Zustimmung keine Geltung entfaltet.

Abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme seitens WINDSCHIEGL nicht Vertragsinhalt.

**c)** Bei künftigen Verträgen zwischen WINDSCHIEGL und dem Auftraggeber über die Lieferung von Maschinen, Anlagen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen jeglicher Art gelten die einmal einbezogenen AGB/WINDSCHIEGL auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme hierauf.

**d)** Angebote von WINDSCHIEGL erfolgen unverbindlich und freibleibend.

**e)** Ein Vertrag kommt, mangels besonderer Vereinbarung, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WINDSCHIEGL zustande.

## 2. Lieferung

**a)** WINDSCHIEGL verpflichtet sich zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen oder in einem schriftlichen Vertrag im Detail beschriebenen Liefergegenstände. Bestellt der Auftraggeber eine Mehrzahl von Liefergegenständen, so bezieht sich die Auftragsbestätigung auf die Lieferung der einzelnen Gegenstände. Die Vereinbarung der Lieferung einer Sachgesamtheit setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung oder eine entsprechende Erklärung in der Auftragsbestätigung voraus, um rechtlich als einheitlicher Vertrag zu gelten.

Für den Fall, dass ein Angebot projektbezogen ausgearbeitet und/oder mit einer zeitlichen Bindung versehen ist und fristgemäß vom Auftraggeber angenommen wurde, ist das Angebot von WINDSCHIEGL bezüglich des darin enthaltenen Lieferumfanges allein maßgeblich.

**b)** WINDSCHIEGL ist berechtigt, technische und gestalterische Abweichungen zu Beschreibungen und Angaben zum Vertragsgegenstand im Vertrag ebenso wie Konstruktions- und Materialänderungen vorzunehmen, soweit die Abweichung dem Auftraggeber zumutbar ist und die vertraglichen Leistungsangaben erfüllt werden.

**c)** WINDSCHIEGL ist berechtigt, Sublieferanten oder Subunternehmer zu beauftragen.

**d)** Vorab- und Teillieferungen sind zulässig.

**e)** Führt WINDSCHIEGL die Montage durch, so gelten die im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarten Montagebedingungen.

**f)** Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen durchgeführt sind und in der Abnahme befunden wird, dass die Anlage die Bedingungen des Vertrags erfüllt. Die Bedingungen einer derartigen Abnahmeprüfung sind spätestens beim Vertragsabschluss festzulegen.

**g)** Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme der Anlage. Diese Mängel sind aufzulisten und von WINDSCHIEGL unverzüglich zu beheben.

**h)** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Auftraggeber die Anlage vor Abnahme ohne Zustimmung von WINDSCHIEGL, so gilt die

Anlage als angenommen.

**i)** Wenn die Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne WINDSCHIEGL's Verschulden nicht rechtzeitig oder vollständig, so gilt die Anlage mit Ablauf des fünften Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

**j)** WINDSCHIEGL hat für am Herstellungsort durchgeführte Prüfungen seine eigenen Kosten zu tragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine eigenen Kosten, inklusive – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter des Auftraggebers, in Verbindung mit solchen Abnahmeprüfungen zu tragen.

**k)** Die Vereinbarung einer Abnahme qualifiziert den Vertrag nicht automatisch als Werkvertrag. Gefahrübergang regelt sich dementsprechend auch im Falle einer Abnahme nach § 4 a.) und somit "ab Werk".

## 3. Lieferfrist

**a)** Die Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht als Festtermin schriftlich vereinbart werden. Sie ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen WINDSCHIEGL und dem Auftraggeber.

**b)** Die Lieferfrist beginnt, soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, mit dem Tage des Datums der Auftragsbestätigung von WINDSCHIEGL. Ihre Einhaltung durch WINDSCHIEGL setzt jedoch voraus, dass zwischen den Vertragsparteien alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Pflichten, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder auch Leistung einer vereinbarten Anzahlung sowie sonstige übernommenen Verpflichtungen und Obliegenheiten jedweder Art erfüllt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), es sei denn, WINDSCHIEGL hat die Verzögerung selbst zu vertreten.

**c)** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt ferner voraus, dass WINDSCHIEGL ihrerseits rechtzeitig und richtig beliefert wird. Sobald sich diesbezüglich Verzögerungen abzeichnen, wird WINDSCHIEGL dies dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

**d)** Die Lieferfrist ist bei Annahmeverzug des Auftraggebers mit der für eine Lieferung rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft eingehalten. Die Lieferfrist ist ferner eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Betriebsgelände von WINDSCHIEGL verlassen hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

**e)** Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die Vertragsgegenstände auf Gefahr des Auftraggebers eingelagert und dem Auftraggeber, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Auftraggeber hat WINDSCHIEGL eventuelle zusätzliche von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.

**f)** In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, unverschuldeten Betriebsstörungen, zivilen Unruhen, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie nicht von WINDSCHIEGL verschuldetem Sublieferantenverzug sowie bei gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen, die zur Zeit der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren oder bei sonstigen für WINDSCHIEGL unabwendbaren Ereignissen ist WINDSCHIEGL berechtigt, entweder die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung für WINDSCHIEGL vom Vertrag zurückzutreten.

**g)** Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn WINDSCHIEGL vor Gefahrübergang die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils unmöglich wird und der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der

Teillieferung hat. Dieses Interesse hat der Auftraggeber WINDSCHIEGL nachzuweisen. Kann er dies nicht, hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Gleiches gilt bei Unvermögen von WINDSCHIEGL. Im übrigen gilt § 9 b - d.).

Treten Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein oder ist dieser für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

**h)** Kommt WINDSCHIEGL in zu vertretender Weise in Verzug und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann, zu verlangen. Kein Fall eines von WINDSCHIEGL zu vertretenden Verzugs liegt beispielsweise dann vor, wenn WINDSCHIEGL bei technisch bedingtem Produktionsstillstand trotz sofort ergriffener Reparaturmaßnahmen eine Weiterführung der Produktion nicht unmittelbar herbeiführen kann. In einem solchen oder vergleichbaren Fall verlängert sich die Lieferfrist jeweils um die Dauer der Reparaturzeit. Sofern es WINDSCHIEGL gelingt, nachzuweisen, dass dem Auftraggeber tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, beschränkt sich die Verzugshaftung von WINDSCHIEGL auf diesen geringeren Schadensbetrag.

Setzt der Auftraggeber WINDSCHIEGL unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Lieferung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist er gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 9 b - d.) dieser Bestimmungen.

#### 4. Versand und Gefahrenübergang

**a)** Die Lieferung erfolgt "ab Werk" WINDSCHIEGL oder Sublieferant, wobei die Gefahr bereits mit Beginn der Verladung auf das Transportmittel auf dem Grundstück von WINDSCHIEGL bzw. des Sublieferanten auf den Auftraggeber übergeht. Die Ware wird in handelsüblicher Weise verpackt. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Beförderungs- und Verpackungsmittel sowie den Versandweg kann WINDSCHIEGL unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Auf Verlangen ist die Verpackung auf Kosten des Auftraggebers an WINDSCHIEGL zurückzusenden.

Vorstehende Regelungen gelten auch bei Teillieferungen für jede einzelne Lieferung.

**b)** Falls der Versand aus beim Auftraggeber liegenden Gründen nicht sofort möglich ist, ist WINDSCHIEGL berechtigt, die Ware nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und sie vertraglich als ab Werk geliefert zu behandeln, also z. B. Restforderungen fällig zu stellen. In diesem Fall geht demnach die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. WINDSCHIEGL verpflichtet sich aber, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherung abzuschließen, die dieser in einem solchen Falle verlangt.

**c)** Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel haben, vom Auftraggeber entgegenzunehmen und unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Fehlermeldung zu machen.

**d)** Im Falle einer vereinbarten Abnahme ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach der Meldung durch WINDSCHIEGL über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

#### 5. Preisstellung

**a)** Die Preisangaben berücksichtigen eine Bereitstellung ab Werk, ohne Mehrwertsteuer sowie ohne Lieferkosten wie z. B. Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Zölle, Montage, etc. und ohne andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder sonstige Gebühren. Anfallende Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

**b)** Die Preise von WINDSCHIEGL beruhen auf den jeweiligen Kostenfaktoren in der deutschen Maschinenbauindustrie zur Zeit der Auftragsbestätigung bzw. des Vertragsabschlusses; erfahren diese Kosten bis zur Lieferung eine Änderung, behält sich WINDSCHIEGL eine Preiserhöhung im Umfang des Kostenanstiegs vor, soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

#### 6. Zahlungsbedingungen

**a)** Fällige Zahlungen sind spätestens nach Rechnungserhalt zu leisten. Sind im Vertrag Zahlungstermine aufgeführt, so gelten diese als verbindliche Termine für einen Zahlungseingang bei WINDSCHIEGL. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.

**b)** Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Auftraggebers ist zulässig, wenn die Forderungen von WINDSCHIEGL anerkannt oder durch inländisches Urteil rechtskräftig festgestellt worden sind.

**c)** Alle bei WINDSCHIEGL bereits entstandenen aber noch nicht fälligen Forderungen werden z. B. auch unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder Stundungen sofort fällig, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht einhält oder WINDSCHIEGL Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Ferner ist WINDSCHIEGL in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**d)** Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist WINDSCHIEGL ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zwischen zu lagern. Der Gesamtbetrag des Vertragspreises zuzüglich Verzugszinsen wird in diesen Fällen in Abweichung von anderen vertraglichen Zahlungsbedingungen mit erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung fällig. Der anzuwendende Verzugszinssatz ist der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

**e)** Hat der Auftraggeber den fälligen Betrag nicht beglichen, hat WINDSCHIEGL das Recht, den Vertrag nach dem Ablauf einer angemessenen Frist an den Auftraggeber aufzulösen und eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

**f)** Der Auftraggeber hat kein Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung oder Erstellung eines sonstigen Zahlungsmittels (z.B. Wechsel, Akkreditiv, etc.) zurückzustellen, wenn ausgelieferte Liefergegenstände unwesentliche Mängel aufweisen oder wenn WINDSCHIEGL mit der Lieferung unwesentlich im Verzug ist.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

**a)** Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von WINDSCHIEGL bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen und Ähnlichem. Besteht zwischen WINDSCHIEGL und dem Auftraggeber eine dauernde Geschäftsverbindung (Kontokorrentverhältnis), so bleiben alle gelieferten Waren Eigentum (Vorbehaltsware) von WINDSCHIEGL bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis, wobei sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo bezieht.

Soweit WINDSCHIEGL mit dem Auftraggeber Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von WINDSCHIEGL akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei WINDSCHIEGL.

**b)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache während der Zeit des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

**c)** Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber

WINDSCHIEGL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit unter anderem Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WINDSCHIEGL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den WINDSCHIEGL entstandenen Ausfall.

**d)** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen vom Auftraggeber für WINDSCHIEGL als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne WINDSCHIEGL zu Gegenleistungen zu verpflichten. Ist der direkte Eigentumserwerb durch WINDSCHIEGL rechtlich zweifelhaft, ist der Auftraggeber jedenfalls Besitzmittler für WINDSCHIEGL. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht WINDSCHIEGL gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht WINDSCHIEGL das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem die Rechnungswerte der Bestandteile der hergestellten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung zueinander stehen (§ 947 Abs. 1 BGB). Werden die Waren von WINDSCHIEGL mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum von WINDSCHIEGL an der Vorbehaltsware (§§ 947 Abs. 2, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass WINDSCHIEGL Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung erhält. Für aus der Bearbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber WINDSCHIEGL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für WINDSCHIEGL.

**e)** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt WINDSCHIEGL jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft worden ist. Die WINDSCHIEGL vom Auftraggeber im Voraus abgetretenen Forderungen beziehen sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen Saldo". Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WINDSCHIEGL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WINDSCHIEGL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann WINDSCHIEGL verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Auftraggeber tritt WINDSCHIEGL auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber ab, die durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

**f)** Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem nationalen Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, dinglich nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in dieser Rechtsordnung entsprechende mögliche Sicherung der vertraglichen Ansprüche von WINDSCHIEGL als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Bestellung solcher Sicherheiten. Hierdurch anfallende Kosten werden WINDSCHIEGL vom Auftraggeber erstattet.

**g)** Übersteigt der Wert, der für WINDSCHIEGL bestehenden Sicherheiten die Forderungen von WINDSCHIEGL insgesamt um mehr als 20 %, wird WINDSCHIEGL auf Wunsch des Auftraggebers die Sicherheiten in dem den vorstehenden 20 %

übersteigenden Umfang nach Wahl von WINDSCHIEGL freigeben.

**h)** WINDSCHIEGL ist berechtigt, vom Auftraggeber die Rückgabe des Liefergegenstandes nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist unter Ankündigung des Herausgabeverlangens nach Fristablauf zu verlangen, wenn auf Seiten des Auftraggebers vertragswidriges Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ganz oder teilweise vorliegt und/oder wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass Ansprüche von WINDSCHIEGL auf Gegenleistung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet werden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nach Mahnung und fruchtlosem Fristablauf die Pflicht, das Vorbehaltsgut unverzüglich an WINDSCHIEGL herauszugeben. Die Herausgabe hat dabei durch sofortige Einräumung des unmittelbaren Besitzes am Vorbehaltsgut gegenüber WINDSCHIEGL zu erfolgen. WINDSCHIEGL ist diesbezüglich berechtigt, das Betriebsgrundstück des Auftraggebers zum Zwecke der Inbetriebnahme selbst oder durch beauftragte Dritte zu betreten.

**i)** Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt WINDSCHIEGL, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

**j)** WINDSCHIEGL behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Entsprechend gesicherte Gegenstände und Informationen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch in sonstiger Weise bekannt gegeben werden.

WINDSCHIEGL verpflichtet sich im Gegenzug, die vom Auftraggeber als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 8. Gewährleistung für Mängel

Für Mängel der Ware einschließlich etwaiger Garantien leistet WINDSCHIEGL unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich des § 9.) nach folgenden Vorschriften Gewähr:

**a)** Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse von WINDSCHIEGL sind die bei Angebotsabgabe geltenden technischen Normen, gegebenenfalls ergänzt um Detailvereinbarungen gemäß § 2 lit. a) und b). Für Teile, die in Sonderanfertigungen nach Angaben des Auftraggebers gefertigt werden, trägt der Auftraggeber für die richtige Gestaltung und praktische Eignung der Teile allein die Verantwortung, auch wenn der Auftraggeber bei der Entwicklung des Teils unentgeltlich beraten wurde, ohne dass ein Beratungs- oder Entwicklungsvertrag geschlossen worden ist.

**b)** Wird keine Abnahme vereinbart, wird der Auftraggeber die Liefergegenstände umgehend, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wareneingang, auf etwaige Fehler und Abweichungen gegenüber dem vertraglichen Leistungsgegenstand untersuchen und diese schriftlich gegenüber WINDSCHIEGL rügen bzw. reklamieren. Bei einem so genannten Streckengeschäft hat der Auftraggeber nicht nur darzulegen, dass er die Beanstandung seines Abnehmers sofort weitergeleitet hat, sondern auch, wann der bzw. die betreffenden Liefergegenstände zum Abnehmer gelangt sind sowie dass sie dort unverzüglich untersucht, gerügt und reklamiert wurden. Bei versteckten Mängeln oder Abweichungen gilt entsprechendes ab erster Entdeckung durch den Auftraggeber.

**c)** WINDSCHIEGL gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit haben. WINDSCHIEGL haftet und gewährleistet nur für solche Angaben zur Beschaffenheit der Liefergegenstände, die zum Vertragsbestandteil wurden. WINDSCHIEGL haftet jedoch nicht für Angaben in Werbeprospekten oder für allgemeine werbliche Anpreisungen in Anzeigen, auf Messen oder in sonstigen Werbeträgern.

**d)** WINDSCHIEGL übernimmt für die während der Gewährleistungsfrist ersetzten Teile im gleichen Umfang Gewährleistung wie für die auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen. Die Gewährleistung endet jedoch spätestens nach 12 Monaten seit Erstlieferung des Teiles. Ersetzte Teile werden Eigentum von WINDSCHIEGL und müssen unverzüglich nach Austausch zur Begutachtung an WINDSCHIEGL zurückgesandt werden. Im übrigen gilt für die dem Auftraggeber gelieferten Ersatzteile § 7 entsprechend.

**e)** Innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß § 10 beseitigt WINDSCHIEGL unentgeltlich all diejenigen Mängel, welche nachweislich bei Gefahrübergang vorgelegen haben, durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl von WINDSCHIEGL. Die Feststellung solcher Mängel ist WINDSCHIEGL unverzüglich schriftlich zu melden.

Zur Vornahme aller WINDSCHIEGL notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit WINDSCHIEGL diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist WINDSCHIEGL von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei WINDSCHIEGL sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WINDSCHIEGL Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die objektive Erforderlichkeit ist im Bestreitensfall durch WINDSCHIEGL seitens des Auftraggebers durch mindestens drei Vergleichsangebote nachzuweisen. Handelt es sich beim Liefergegenstand um eine so genannte Sondermaschine, die hinsichtlich ihrer technischen Ausgestaltung über eine Komplexität verfügt, die weit über dem sonstigen Durchschnitt der von WINDSCHIEGL gelieferten Gegenstände hinausgeht, stehen WINDSCHIEGL in Absprache mit dem Auftraggeber mehr als zwei Nachbesserungsversuche zur Verfügung.

**f)** Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt WINDSCHIEGL, soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Außerdem trägt WINDSCHIEGL die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei WINDSCHIEGL eintritt.

**g)** Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn WINDSCHIEGL - unter Berücksichtigung von Ausnahmefällen - eine ihr schriftlich gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt bzw. wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung wegen desselben Fehlers wiederholt fehlschlägt oder wenn WINDSCHIEGL unberechtigt und endgültig eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung verweigert. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach § 9 b - d.) dieser Bedingungen.

**h)** Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen bzw. für folgende Fälle übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von WINDSCHIEGL zu beeinflussen sind, Installierbarkeit und Funktionalität für vom Auftraggeber beigestellte Ware/Produkte sowie deren Wechselwirkung mit anderen Komponenten.

Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von WINDSCHIEGL für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch WINDSCHIEGL vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Ebenfalls entfällt die Gewährleistung dann, wenn der Auftraggeber die zur Vornahme der Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung erforderliche Mitwirkung versagt oder die Annahme einer Nacherfüllung unberechtigt verweigert.

**i)** WINDSCHIEGL kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine fälligen Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nicht erfüllt.

**j)** Führt die Nutzung des Liefergegenstandes zu Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird WINDSCHIEGL auf ihre Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch WINDSCHIEGL ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird WINDSCHIEGL den Auftraggeber von

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

**k)** Die vorstehend genannten Verpflichtungen von WINDSCHIEGL sind vorbehaltenlich der § 9 b - d.) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Auftraggeber WINDSCHIEGL unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Auftraggeber WINDSCHIEGL in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. WINDSCHIEGL die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorliegendem Abschnitt ermöglicht,
- WINDSCHIEGL alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

**l)** Sofern WINDSCHIEGL vom Auftraggeber zu einer Fertigung nach seinen Zeichnungen oder Angaben beauftragt worden ist, stellt er WINDSCHIEGL von allen hierdurch verursachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um einen Herstellungsfehler seitens WINDSCHIEGL handelt.

Sollten WINDSCHIEGL durch Dritte unter Berufung auf deren Schutzrechte Lieferungen nach Zeichnungen oder Angaben des Auftraggebers untersagt werden, so kann WINDSCHIEGL ohne Prüfung der Rechtslage vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in solchen Fällen, WINDSCHIEGL von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## 9. Haftung

**a)** Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von WINDSCHIEGL infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitung und Bedienung des Liefergegenstandes, vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 8.) und 9 b - d.) entsprechend.

**b)** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WINDSCHIEGL vertraglich nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers bzw. der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die WINDSCHIEGL arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, sowie wegen Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Hierbei ist die Haftung jeweils auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für deliktische Ansprüche besteht nicht.

**c)** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WINDSCHIEGL vertraglich auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für deliktische Ansprüche besteht auch hier nicht.

Sollten mehrere Schadensersatzansprüche aufgrund Mangelhaftigkeit, aufgrund Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten oder aus sonstigem Rechtsgrund aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag neben und/oder nacheinander anfallen, ist die Gesamthaftung von WINDSCHIEGL aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag mit Ausnahme der Fälle eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit begrenzt auf maximal den zweifachen Vertragspreis.

Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils der Nettopreis ohne MwSt, Liefer- und Installationskosten.

**d)** Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für durch WINDSCHIEGL nicht bzw. fahrlässig verursachte Schäden an beigestellter Ware (z.B. durch Feuer, Wasser, Diebstahl, etc.).

## 10. Verjährung

- a) Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren innerhalb von 12 Monaten. Beginn der Verjährung ist die Lieferung bzw. bei Annahmeverzug des Auftraggebers die Anzeige der Lieferbereitschaft durch WINDSCHIEGL bzw. bei vereinbarter Abnahme der Tag der Durchführung derselben.
- b) Für Schadensersatzansprüche nach § 9 b.) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 11. Sonstiges

- a) Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners den Vertrag als solches zu übertragen oder einzelne Rechte hieraus an Dritte abzutreten.
- b) Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine gewollte Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- c) Der Auftraggeber ist nur berechtigt, eine Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- d) Etwaige vom Auftraggeber WINDSCHIEGL zur Verfügung gestellte Unterlagen werden auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgesandt. Kommt eine Beauftragung von WINDSCHIEGL nicht zustande, kann WINDSCHIEGL die Unterlagen des Auftraggebers spätestens 3 Monate nach Abgabe des WINDSCHIEGL-Angebotes vernichten.
- e) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die Vertragspartner werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- f) Es gilt das Recht der BRD. Die Regelungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer fremdsprachlichen Vertragsfassung gilt im Zweifel die deutschsprachige Fassung als ausschlaggebend.
- g) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche von WINDSCHIEGL aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von WINDSCHIEGL. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl von WINDSCHIEGL der Firmensitz von WINDSCHIEGL oder der Geschäftssitz des Auftraggebers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsrechts ist. In Angelegenheiten des vorläufigen Rechtsschutzes kann nach Wahl von WINDSCHIEGL ein etwaiger anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach den hierfür jeweils gültigen nationalen Verfahrensordnungen ausgesucht werden.